

SATZUNG der Kleingartenanlage "Waldessaum III" e.V.

Groß-Schwaßer-Weg

18069 Rostock



1. Grundsätze

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Kleingartenanlage Waldessaum III" e.V., nachfolgend KGA genannt und ist im Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen.
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist die Hansestadt Rostock.
- 1.3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 1.4 Die KGA ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte des VKSK "Waldessaum III".
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Die KGA ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. der Hansestadt Rostock.

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1 Die KGA erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Anlagen, die der Allgemeinheit dienen. Ziel ist die ständige Arbeit/Anerkennung als gemeinnütziger kleingärtnerischer Verein in der Hansestadt Rostock.
- 2.2 Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt. Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
- 2.3 Die KGA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Alle Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, wenn Mitgliederbeschlüsse dazu vorliegen und keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die KGA stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - 2.5.1 Erhaltung und Pflege von Kleingärten einschließlich der Anlagen, die von Mitgliedern und Außenstehenden gemeinschaftlich genutzt werden können.
 - 2.5.2 Die Nutzung der angepachteten Bodenflächen zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes.
 - 2.5.3 Fachliche Beratung / Betreuung für Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten.
 - 2.5.4 Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Kreisverband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens im Interesse der KGA - Mitglieder und auf Grundlage dieser Satzung.
- 2.6 Kleingärten werden grundsätzlich durch den KGA - Vorstand nur an Mitglieder zur Nutzung übergeben. Eine selbstständige Nutzungsübergabe aus bestehendem Pachtvertrag ist mit Wissen und Einverständnis des Vorstandes möglich. Erlischt der Pachtvertrag durch Tod eines Nutzungsberechtigten, wird er mit dem hinterbliebenen Ehepartner oder den Kindern und Enkelkindern, auf dessen schriftlichen Wunsch fortgesetzt. Bei Lebensgefährten und anderen Hinterbliebenen kann ein neues Nutzungsverhältnis durch den Vorstand begründet werden. Ein Erbrecht besteht nicht. Im Streitfall ist die mehrheitliche Entscheidung des Vorstandes verbindlich.
- 2.7 Ständige Hundehaltung (auch von Kleinhunden) ist vorher beim Vorstand mit schriftlichem Nachweis des Einverständnisses von vier unmittelbaren Nachbarn (Minimalforderung) einzuweisen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft:
 - 3.1.1 Mitglied kann jede volljährige Person werden, die ein Nutzungsverhältnis für einen Kleingarten erstrebt (aktives Mitglied).
 - 3.1.2 Mitglied kann jede volljährige Person werden, die kein Nutzungsverhältnis für einen Kleingarten erstrebt (förderndes oder passives Mitglied).
 - 3.1.3 Minderjährige können nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters passives Mitglied werden.
 - 3.1.4 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach schriftlicher Anerkennung der Kleingartenordnung und dieser Satzung. Erst mit Bestätigung der Aufnahme und Zahlung einer Aufnahmegebühr kann der Nutzungsvertrag für einen Kleingarten verbindlich werden. Gleichzeitig wird dann der Mitgliedsbeitrag für das laufende und die restlichen Quartale des Geschäftsjahres fällig.
- 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.2.1 schriftlich erklärten freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres
 - 3.2.2 Ausschluss, wenn das Mitglied
 - a. grob und / oder beharrlich gegen die Satzung verstößt
 - b. mit finanziellen Verpflichtungen länger als drei Monate im Rückstand ist
 - c. gegen gesetzliche Grundlagen und / oder Verbandsbeschlüsse verstößt bzw. vereinschädigendes Verhalten zeigt.
 - 3.2.3 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich zuzustellen.
 - 3.2.4 Gegen den Beschluss kann Einspruch innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Übergabe im Postzustellungsverfahren erhoben werden. Wird der Einspruch abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis dahin ruht das Verfahren und alle Rechte und Pflichten bestehen weiter.
 - 3.2.5 Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des Betroffenen nach Beendigung der Einspruchsfrist. Gleichzeitig verliert der Ausgeschlossene jegliches Anrecht auf das Gemeinschaftsvermögen der Vereinigung. Finanzielle und andere Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr sind anteilmäßig zu erfüllen. Bereits abgeleistete Verbindlichkeiten werden dem Ausgeschlossenen nicht erstattet.
 - 3.2.6 Tod eines Mitgliedes.
 - 3.2.7 Besteht zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft eine Nutzungsvereinbarung für einen Garten, ist auch diese zu den im Pkt. 3 genannten Bedingungen gekündigt.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. die im Rahmen eines Nutzungsvertrages übergebene Gartenfläche kleingärtnerisch zu nutzen
 - b. Gemeinschaftsanlagen der KGA kleingärtnerisch und zur Erholung zu nutzen
 - c. über Funktionen, die Verwendung von Mitteln und die Durchführung von Aktivitäten mit zu entscheiden
 - d. sich in Vereinsfunktionen wählen zu lassen bzw. in sie berufen zu werden
 - e. Anträge zu stellen, zu diesen gehört zu werden und Interessenvertretung im Sinne der Satzung zu fordern
- 4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die satzungsgemäßen Ziele und Verpflichtungen des Vereins zu vertreten und bei ihrer Verwirklichung mitzuwirken
 - b. die allgemeinen Gepflogenheiten des Gemeinlebens in der KGA zu wahren
 - c. gefasste Beschlüsse mit umzusetzen und daraus ableitende Verbindlichkeiten anteilmäßig und termingerecht zu erfüllen
 - d. die Haupt- und Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit zu besuchen bzw. sich im Falle der Verhinderung zu entschuldigen.

5. Organe der KGA

- 5.1 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Erweiterter Vorstand
- 5.4 Revisionskommission
- 5.5 Schiedskommission / Schlichtungsstelle

5.1 Mitgliederversammlung/Hauptversammlung

- 5.1.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im II. Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- 5.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
- 5.1.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort, der Tagesordnung und der Beschlusspunkte erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden.
- 5.1.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des Punktes 8.3).
- 5.1.5 Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 5.1.6 Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, , des Finanzverantwortlichen und des Berichtes der Revisionskommission,
 - b. Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. wenn erforderlich, Neuwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
 - e. Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen,
 - f. endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Punkt 3.2.2 ff ,
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h. Satzungsänderungen.
- 5.1.7 Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
- 5.1.8 Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmen in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes die Ämterverteilung. Es sind mindestens folgende Ämter zu besetzen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Finanzverantwortliche/r
 - d. Schriftführer/in
 - e. Bereiche Fachberatung, Ordnung und Sicherheit, WerterhaltungIn den Bereichen b.) bis e.) können bei entsprechenden Eignungen zwei Ämter durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden.
- 5.2.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der KGA nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei notwendiger Eignung.

- 5.2.3 Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenanzahl, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- 5.2.4 Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der/die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende.
- 5.2.5 Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 5.2.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- 5.2.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft bzw. bestätigt den erweiterten Vorstand und kann bei Bedarf weitere Verantwortliche benennen. Er hat Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und / oder Satzung verstoßen.
Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGVs gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
- 5.2.8 Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden, in diesen Fällen genügt eine mündliche oder fernmündliche Einladung.
- 5.2.9 Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind und mindestens 50% seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzender, anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sich dieser selbst gibt. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Ist der erweiterte Vorstand eingeladen, ist er stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Wort des Vorsitzenden.
- 5.2.10 Vorsitzender und Finanzbeauftragter haben ein Vetorecht. Wird von Einem oder Beiden dieses Recht in Anspruch genommen, ist die Problematik unter Hinzuziehung der Wegevertrauensleute zu prüfen und zu beschließen.
- 5.2.11 Über die Sitzungen des Vorstandes ist Kurzprotokoll zu führen. Protokolle sind vom Schriftführer zu unterschreiben.

5.3 Erweiterter Vorstand

- 5.3.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus allen übrigen Funktionsträgern des Vereins. Zu den übrigen Funktionsträgern des Vereins gehören:
- a. Die Wegevertrauensleute
 - b. Die Wasser- und Energieableser
- 5.3.2 Für jeden Weg in der KGA ist von den dortigen Mitgliedern ein Wegevertrauensmann/-frau zu benennen. Er wird vom Vorstand bestätigt und übt seine Funktion freiwillig auf unbestimmte Zeit aus.
- 5.3.3 Der Wegevertrauensmann/-frau ist erster Ansprechpartner für Vereinsmitglieder und Vorstand. Er plant, koordiniert und organisiert alle Aktivitäten in seinem Weg. Er ist nicht verpflichtet bei persönlichen Differenzen von Vereinsmitgliedern tätig zu werden.
- 5.3.4 Aufwandsentschädigungen können bei Mitgliederbeschluss gewährt werden.

5.4 Revisionskommission

- 5.4.1 Die Revisionskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- 5.4.2 Die Revisionskommission ist ein demokratisches Kontrollorgan. Die Mitglieder der Revisionskommission werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eig-

- nung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 5.4.3 Der Vorsitzende der Revisionskommission hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
- 5.4.4 Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung.
- 5.4.5 Die Revisionskommission prüft nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft.
- 5.4.6 Der Revisionskommission obliegen insbesondere folgende Prüfungen:
- a. Kasse
 - b. Buchführung
 - c. Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - d. Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 5.4.7 Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 5.4.8 Die Revisionskommission hat das Recht im Laufe des Geschäftsjahres unangemeldet die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft zu prüfen.
Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.

5.5 Schiedskommission / Schlichtungsstelle

- 5.5.1 Die Schiedskommission / Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.
- 5.5.2 Die Mitglieder der Schiedskommission werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder sollten nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 5.5.3 Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 5.5.4 Bei Streitigkeiten zwischen:
- a. dem Verein und einem Mitglied
 - b. den Mitgliedern untereinander
 - c. dem Verein und seinen Organen
 - d. den Organen untereinander
 - e. dem Verein als Zwischenverpächter und dem Pächter
 - die sich auf die Mitgliedschaft im Verein
 - die Satzung des Vereins
 - die Beschlüsse des Vereins
 - die Pachtverträge

beziehen, ist vor Bestreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren durchzuführen.

- 5.5.5 Die Schiedskommission tagt in der Regel nicht öffentlich, aber in jedem Fall unter Hinzuziehung des / der Betroffenen. Jeder Betroffene hat Anspruch auf Gehör und Stellungnahme. Eine Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 5.5.6 Die bestmögliche Feststellung der Wahrheit erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmengartenordnung, der Laubenordnung, der Satzung, des Pachtvertrages und allgemein anerkannten Normen des menschlichen Zusammenlebens. Der zu fassende Beschluss zum Sachverhalt darf die Worte "schuldig" und "Strafe" nicht enthalten.
- 5.5.7 Die Schiedskommission teilt dem Vorstand das Ergebnis der Schlichtung in Form eines Protokolls mit. Weiterhin kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen und gegen deren Beschluss die Überprüfung durch das Amtsgericht beantragt werden. Im letzteren Fall ist eine anwaltliche Vertretung zulässig.

6. Disziplinarmaßnahmen

- 6.1 Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen durch Mitglieder des Vereins, Disziplinarmaßnahmen einzuleiten.
- 6.2 Wird gegen ein Mitglied eine Disziplinarmaßnahme durch den Vorstand eingeleitet, kann der Betroffene die Schiedskommission /Schlichtungsstelle anrufen.
- 6.3 Als Disziplinarmaßnahmen im Verein gelten Verwarnung, Verlust einer Wahlfunktion, Abmahnung und Ordnungsgeld (10,00 bis 50,00 €).
- 6.4 Ausdrücklich als unzulässig für Disziplinarmaßnahmen gelten:
 - a. Verfahren, die der Polizei, Staatsanwaltschaft und anderen staatlichen Rechtsorganen obliegen.
 - b. Aushänge und Presseveröffentlichungen.

7. Finanzwesen

- 7.1 Die Finanzgeschäfte werden durch die „Finanzordnung“ des Vereins geregelt und durch den Finanzverantwortlichen in eigener Verantwortung wahrgenommen (Online Banking).
- 7.2 Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, dem Vereinsbeitrag, Pachteinahmen aus dem Vereinshaus und sonstigen Einnahmen.
- 7.3 Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und sonstiger finanzieller Verbindlichkeiten werden durch die Mitgliederversammlungen festgelegt.

8. Vereinsauflösung

- 8.1 Gründe für eine Vereinsauflösung sind unter anderem:
 - a. der finanzielle Ruin der KGA
 - b. wenn im Zeitraum einer Hauptversammlungsperiode kein arbeitsfähiger Vorstand und nach einem Jahr unter kostenpflichtiger Zwangsverwaltung noch kein arbeitsfähiger Vorstand gebildet werden kann.
 - c. Auflösung des Verbandes.
- 8.2 Über beabsichtigte Auflösung des Vereins ist der Verband rechtzeitig zu informieren. Zusammen mit dem Verband sind alle notwendigen Maßnahmen abzusprechen und durchzuführen. Liegt der Grund der Vereinsauflösung in der Auflösung des Verbandes, ist die Möglichkeit der Gründung eines juristisch selbstständigen Vereins anzustreben.
- 8.3 Vereinsauflösung kann nur auf einer Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.
- 8.4 Im Falle einer beschlossenen Vereinsauflösung ist ein geeigneter Liquidator zu bestimmen.
- 8.5 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kleingartenwesens zu verwenden hat.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 10.05.2014 beschlossen und wird sofort wirksam.
- 9.2 Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
- 9.3 Die „Energie- und Wasserordnung“ sowie die „Finanzordnung“ des Vereines werden, als Ergänzung zur Satzung, durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 9.4 Eine Kopie der registrierten Satzung ist beim Verband zu hinterlegen.
- 9.5 Diese Satzung setzt alle weiteren eventuell bestehenden Dokumente gleicher Art, aber mit anderem Datum, außer Kraft.

Rostock, den 10.05.2014

Vorsitzender der KGA
Gez. M.Dörp